

AUSSTELLER REGLEMENT

ANNAHME DER ANMELDUNG

Die Anmeldung ist online einzureichen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere,

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
 - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
 - seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf- / abzubauen und zu räumen.
- Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und / oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

RÜCKTRITTSRECHT / AUSSCHLUSS

1. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der **Anmeldeeingangsbestätigung** schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Absage:
 - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn: 1/3 der Flächen- / Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Messebeginn: 2/3 der Flächen- / Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Messebeginn: 3/3 der Flächen- / Standmietkosten

– In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
2. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen.
3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.
4. **Bei Verschiebung der Messe infolge der COVID-19 Pandemie**
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie verschoben, gilt die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung bleibt ungeachtet jeglicher Frist für den Aussteller ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die WZS Management AG leistet keine Entschädigungen.
5. **Bei Absage der Messe infolge der COVID-19 Pandemie**
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt, fallen dem Aussteller keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. WZS Management AG leistet keine Entschädigungen.

AUSSTELLUNGSSTÄNDE

6. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.**
7. Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schiff, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbalons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
8. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
9. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
10. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

STAND- BZW. REKLAMEWÄNDE

11. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
12. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
13. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

HALLENBÖDEN

14. Der Boden der mobilen Zelhalle besteht aus Holz mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg / m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m²).
15. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

16. Nach Ablauf des Frühbucherrabatts erhält der Aussteller die Rechnung für die Rechnung für die Standfläche und den Pauschalbeitrag, 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller die Rechnung für die Nebenkosten, zahlbar innert 30 Tagen.
17. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Kundentickets und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet. Alle Preise verstehen sich exkl. 8.1 % MwSt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.
18. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
19. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

HAFTUNG DER AUSSTELLER

20. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
21. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
22. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird weggedungen.
23. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

VERSICHERUNG

24. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
25. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
26. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
27. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
28. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
29. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 23). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

AUSSTELLER- UND KUNDENKARTEN

30. Die Aussteller haben pro 5 m² Standfläche Anspruch auf 1 Ausstellerkarte, höchstens jedoch 10 Karten. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten zu CHF 10.– pro Stk. bezogen werden.
31. Ferner stehen Freikarten für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Diese Karten haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Firmenstempel oder einem Firmeneindruck versehen sind. Eingelöste Karten werden dem Aussteller nach der Messe zum Preis von CHF 2.– / Karte zuzüglich 8.1% MwSt. in Rechnung gestellt.

AUSSTELLERVERZEICHNIS

32. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

RESTAURATIONSBEREICHE

33. Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier von der der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei führen und bei dieser beziehen.
34. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkohohaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

Rechtliche Bestimmungen

35. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
36. Schriftlichtsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
37. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeabschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der WZS Management AG, 6275 Ballwil, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
38. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschriftspflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
39. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
40. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Ballwil als eingetragener Sitz der WZS Management AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Ballwil, 15. Dezember 2024